



**presserat**

## **Entscheidung des Beschwerdeausschusses 2 in der Beschwerdesache 0322/25/2-BA-V**

**Beschwerdeführer:**

**Beschwerdegegner:**

**Ergebnis:** **Beschwerde begründet, Missbilligung, Ziffer 1**

**Datum des Beschlusses:** **23.09.2025**

**Mitwirkende Mitglieder:**

### **A. Zusammenfassung des Sachverhalts**

I. Eine Tageszeitung veröffentlicht online sowie in der Printausgabe am 25. bzw. 26.03.2025 Beiträge unter den Überschriften „Miniparkhäuser für Fahrräder: So sollen kostbare E-Bikes in Celle besser geschützt werden“ bzw. „Miniparkhäuser für Fahrräder“. Die Veröffentlichungen informieren über die Aufstellung von Fahrradboxen durch die Stadt in zwei Straßen. Der Bürgermeister äußert sich zu den Vorteilen der Boxen. Die Stadtsprecherin betont, dass sie sich aufgrund ihrer Gestaltung gut ins Stadtbild integrierten. Beigestellt ist den Beiträgen jeweils ein Foto. Der Fotocredit lautet online „Quelle: Fremdfoto/eingesandt“ und in der Printausgabe „Foto: Privat“.

II. Der Beschwerdeführer kritisiert, dass die Zeitung absichtlich die Urheberschaft eines Pressefotos der Stadt verschleiere, um einer gekürzten Pressemitteilung der Stadt einen redaktionellen Anstrich zu geben. Weiter führt er aus, dass der Beitrag zu 90 Prozent aus Zitaten der Pressemitteilung der Stadt bestehe. Der letzte Satz der Veröffentlichung sei in Anführungszeichen gesetzt und der Stadtsprecherin zugeordnet worden. Auch dieser Satz sei ein Originalzitat aus der Pressemitteilung. Beim Leser solle der Eindruck erweckt werden, die Zeitung habe sich mit der Stadtsprecherin unterhalten und der Beitrag sei von der Redaktion recherchiert worden. Eine eigene Recherche sei aber nicht erbracht worden.

III. Der Chefredakteur weist den von dem Beschwerdeführer erhobenen Vorwurf zurück. Wie er als kritischer Leser ihrer Publikationen wisse, veröffentlichten sie seit einem entsprechenden Hinweis des Deutschen Presserates grundsätzlich keine Fotos mehr ohne Nennung eines Fotocredits. Hierzu sei redaktionsintern eine entsprechende Anweisung der Chefredaktion ergangen. Und es gebe seitdem diverse Beispiele, bei denen sie die Stadt an dieser Stelle genannt hätten. In dem beanstandeten Fall aber habe es leider im Workflow einen Fehler gegeben, wie man ihn in einer kleinen Redaktion nie wird ausschließen können. In der Onlineversion sei dieser Fehler korrigiert worden.

### **B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses**

Der Beschwerdeausschuss sieht in den Veröffentlichungen eine Verletzung der Ziffer 1 des Pressekodex. Die Mehrheit der Mitglieder ist der Auffassung, dass nicht klar erkennbar ist, dass die Beiträge auf einer Pressemitteilung beruhen. Es wäre aus presseethischen Gründen zwingend geboten gewesen, in den Fotocredits die Stadt als Urheber der Bilder zu nennen. Zudem wird dadurch, dass in den Beiträgen eine Aussage der Pressemitteilung der Stadtsprecherin als Zitat in den Mund gelegt wird, der irreführende Eindruck erweckt, als habe die Redaktion mit ihr gesprochen. Die Leser können dadurch zu dem Schluss gelangen, dass der Beitrag von der Redaktion stammt. Gemäß Richtlinie 1.3 Pressekodex wäre eine entsprechende klare Kennzeichnung dringend notwendig gewesen, da die Leser ohne eine solche über die Urheberschaft der Veröffentlichung getäuscht werden.

### **C. Ergebnis**

Der Beschwerdeausschuss hält den Verstoß gegen die Ziffer 1 des Pressekodex für so schwerwiegend, dass er gemäß § 12 Beschwerdeordnung die Maßnahme der Missbilligung wählt. Nach § 15 Beschwerdeordnung besteht zwar keine Pflicht, Missbilligungen in den betroffenen Publikationsorganen abzudrucken. Als Ausdruck fairer Berichterstattung empfiehlt der Beschwerdeausschuss jedoch eine solche redaktionelle Entscheidung.

Die Entscheidung über die Begründetheit der Beschwerde ergeht mit 7 Ja-Stimmen bei 1 Enthaltung, die Entscheidung über die Wahl der Maßnahme ergeht mit 6 Ja-Stimmen und 1 Nein-Stimme bei 1 Enthaltung.

Ziffer 1 – Wahrhaftigkeit und Achtung der Menschenwürde

Die Achtung vor der Wahrheit, die Wahrung der Menschenwürde und die wahrhaftige Unterrichtung der Öffentlichkeit sind oberste Gebote der Presse.

Jede in der Presse tätige Person wahrt auf dieser Grundlage das Ansehen und die Glaubwürdigkeit der Medien.

Richtlinie 1.3 – Pressemitteilungen

Pressemitteilungen müssen als solche gekennzeichnet werden, wenn sie ohne Bearbeitung durch die Redaktion veröffentlicht werden.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter  
<https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>

Deutscher Presserat Postfach 12 10 30 10599 Berlin

Fon: 030/367007-0 Fax: 030/367007-20 E-Mail: [info@presserat.de](mailto:info@presserat.de) [www.presserat.de](http://www.presserat.de)